

Spesen und Entschädigungen für die ordinierten Dienste

Empfehlungen des Kirchenrats

Vorbemerkung

Die vom Kirchenrat zuletzt vorgelegten und bis heute nicht widerrufenen Empfehlungen für Spesen und Entschädigungen stehen im Anhang des alten Muster-Funktionsbeschreibs für die ordinierten Dienste. Sie sind nicht mehr zeitgemäss und auch nicht vollständig. Aus der Beratungstätigkeit der Landeskirche für Kirchenpflegen und ordinierte Dienste ist zudem deutlich geworden, dass bei Spesen und Entschädigungen Unsicherheiten und Unklarheiten herrschen, und dass bei ihrer Gewährung grosse Unterschiede zwischen den Kirchgemeinden festzustellen sind. Der Kirchenrat bietet mit den vorliegenden Empfehlungen eine Orientierungshilfe für Kirchenpflegen und ordinierte Dienste, welche bei den Verhandlungen von Anstellungsverfügung und Wohnvertrag Sicherheit und Klarheit schaffen kann. Es sind zwar «nur» Empfehlungen, doch soll nicht ohne Begründung von ihnen abgewichen werden.

Diese Empfehlungen wurden am 29. November 2017 von der kantonalen Steuerverwaltung geprüft und für gut befunden. Sie wurden vom Kirchenrat am 18. Januar 2018 beschlossen und ersetzen alle bisherigen Empfehlungen über Spesen und Entschädigungen für die ordinierten Dienste.

Grundsätzliches

Amtsräume und ihre Ausstattung den ordinierten Diensten zur Verfügung zu stellen, ist grundsätzlich Aufgabe und Pflicht der Kirchgemeinde. Nur in gut begründeten Fällen ist es angebracht, dass die ordinierten Dienste private Räume als Amtsräume und private Arbeitsgeräte zur Verfügung stellen und dafür entschädigt werden. Wenn die Kirchgemeinde geeignete Amtsräume und ihre Ausstattung zur Verfügung stellt, die ordinierten Dienste aber private Räume und Arbeitsgeräte nutzen, so steht ihnen kein Recht zu, Entschädigungen zu fordern. Ausgenommen von diesem Grundsatz sind die Fahrzeuge, die in aller Regel von den ordinierten Diensten zur Verfügung gestellt werden und deren Gebrauch durch die Kirchgemeinde zu entschädigen ist.

Um den administrativen Aufwand für die ordinierten Dienste und die Kirchgemeinden möglichst gering zu halten, wird empfohlen, wo immer möglich, Spesen pauschal zu ersetzen. Die Höhe von pauschalisierten Spesen kann aufgrund von Erhebungen über einen gewissen Zeitraum oder aufgrund von Schätzungen festgelegt werden. Bei Gewährung einer Spesenpauschale dürfen einerseits die ordinierten Dienste nicht schlechter fahren als wenn sie die Spesen effektiv gemäss Belegen abrechnen würden, andererseits darf ihnen mit der Spesenpauschale auch kein versteckter Lohnanteil gewährt werden.

Pauschalierter Spesenersatz erfolgt in Relation zum Anstellungsgrad, ordinierte Dienste mit Vollzeitstellen erhalten mehr als solche mit Teilzeitstellen. Ausgenommen von dieser Regel ist die Kommunikation, denn eine geordnete Erreichbarkeit muss gerade bei Teilzeitstellen gewährleistet sein.

Pauschalierter Spesenersatz ist auf dem Lohnausweis unter Ziffer 13.2. einzutragen. Spesenersatz, der aufgrund von Belegen effektiv gewährt wird, ist auf dem Lohnausweis nicht einzutragen, sofern die Richtlinien Rz 52 der Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises beachtet sind. In diesem Fall ist lediglich das Feld bei der Ziffer 13.1.1 des Lohnausweises anzukreuzen. Gewährte Mietkostenanteile haben Lohncharakter und sind auf dem Lohnausweis als Bruttolohn zu deklarieren.

Für die Erfassung und Abrechnung von effektiven Spesen stellt die Landeskirche Formulare zur Verfügung.

Die Empfehlungen des Kirchenrats sind wie folgt klassifiziert:

- ++ Hauptempfehlung
- + Eventualempfehlung, falls ++ nicht möglich oder sinnvoll ist

Amtsräume

Die ordinierten Dienste brauchen Amtsräume, wenigstens ein Büro und ein Besprechungszimmer für Seelsorge, vertrauliche Gespräche und Sitzungen im kleinen Kreis. Sie müssen grundsätzlich von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Für Amtsräume, die sich im Pfarrhaus oder der Pfarrwohnung befinden, hat die Kirchgemeinde die Kosten für Beleuchtung und Beheizung sowie für die Raumpflege zu bezahlen (§ 43 DLD). Idealerweise werden Beleuchtungs- und Beheizungskosten mit separaten Zählern erfasst und die effektiven Kosten erstattet. Wo dies nicht möglich ist, sind die Kosten in Relation zu den Gesamtkosten zu ersetzen.

Die Raumpflege kann von den Pfarrerinnen oder Pfarrern selbst organisiert oder der Sigristin oder dem Sigristen mit einem zusätzlichen Arbeitspensum zulasten der Kirchgemeinde übertragen werden.

Stellt die Kirchgemeinde geeignete Amtsräume zur Verfügung, sie werden aber nicht genutzt, so gehen alle Kosten für weitere Amtsräume zulasten der ordinierten Dienste.

Für Amtsräume, welche von den ordinierten Diensten privat zur Verfügung gestellt werden müssen, steht die Kirchgemeinde in der Pflicht, zusätzlich zu den Beleuchtungs-, Beheizungs- und Raumpflegekosten auch einen Mietkostenanteil zu tragen. Der Mietkostenanteil steht grundsätzlich in Relation zu den Mietkosten für ein Büro am Ort. Da aber davon auszugehen ist, dass diese Amtsräume auch privat genutzt werden, kann auch nur ein Teil der Mietkosten der Amtsräume auf die Kirchgemeinde übertragen werden. Mietkostenanteile haben Lohncharakter und sind auf dem Lohnausweis als Bruttolohn zu deklarieren.

Beleuchtungs- und Heizungskosten

++	Separate Zähler sind vorhanden	Kirchgemeinde trägt die effektiven Kosten
+	Separate Zähler sind nicht vorhanden	Kirchgemeinde erstattet pauschal bis Fr. 700 pro Jahr oder gemäss Formel: Gesamtkosten : Gesamtzahl Zimmer x Anzahl Amtsräume

Raumpflege

++	Amtsräume werden durch Personal der Kirchgemeinde gepflegt	Kirchgemeinde trägt die effektiven Kosten
+	Amtsräume werden durch Ordinierte gepflegt	Kirchgemeinde erstattet pauschal bis Fr. 300 pro Jahr

Mietkostenanteil

++	Kirchgemeinde stellt Amtsräume zur Verfügung	Kirchgemeinde trägt die effektiven Kosten
+	Ordinierte stellen Amtsräume zur Verfügung	Kirchgemeinde erstattet pauschal bis Fr. 5000 pro Jahr

Arbeitskleidung

Die ordinierten Dienste sind zwar gehalten, sich der Würde ihres Amtes entsprechend zu kleiden. Daraus lässt sich aber keine Pflicht ableiten, eine bestimmte Arbeitskleidung zu tragen. Auch das Tragen des Talars oder einer anderen besonderen liturgischen Kleidung geschieht freiwillig. Kosten für die Arbeitskleidung sind in der Regel in der Steuererklärung mit der Berufskostenpauschale abgegolten.

++	Arbeitskleidung ist im Eigentum der Ordinierten	Kirchgemeinde erstattet keine Kosten
----	---	--------------------------------------

Bürogeräte und Software

Computer mit Bildschirm, Drucker, Scanner und Software, Festnetztelefon mit Anrufbeantworter und Smartphone sind unerlässliche Bürogeräte für die Erfüllung eines ordinierten Dienstes. Sie sollen von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt und in Absprache mit den ordinierten Diensten angeschafft werden. So können auch allfällige Kompatibilitätsprobleme vermieden werden. Werden die von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellten Bürogeräte nicht genützt, so gehen alle Kosten für weitere Arbeitsgeräte zulasten der ordinierten Dienste.

Da von den ordinierten Diensten in der Regel nicht komplexe Anwendungen wie Layout, Bild- oder Filmbearbeitung, Datenverwaltung, Buchhaltung etc. verlangt werden, ist ein Computer mit mittleren Leistungen und den üblichen Office-Programmen ausreichend.

Ordinierte Dienste arbeiten oft ausserhalb des Büros. Um eine zufriedenstellende Erreichbarkeit per Telefon oder E-Mail sicherzustellen, ist ein Smartphone vonnöten. Nur dieses erlaubt auch einen zeitgemässen Zugang zu den Jugendlichen auf den Social-Media-Plattformen. Im Idealfall wird auch das Smartphone von der Kirchgemeinde zur Verfügung gestellt. So ist auch sicher gestellt, dass die Erreichbarkeit über die Smartphone-Nummer öffentlich bekannt gemacht werden darf.

Werden nach Absprache mit der Kirchenpflege Bürogeräte von den ordinierten Diensten zur Verfügung gestellt, so ist von Seiten der Kirchgemeinde eine Entschädigung fällig. Dabei ist zu bedenken, dass Leistungen, welche die oben skizzierten übersteigen, vollumfänglich von den ordinierten Diensten zu tragen sind. Ebenso ist auch zu erwägen, dass die zur Verfügung gestellten Bürogeräte auch privat genutzt werden.

Die Empfehlung des Kirchenrats basiert auf Anschaffungskosten von Fr. 2000 und einer Abschreibung über vier Jahre. Der Gegenwert der privaten Nutzung ist darin nicht enthalten und kann kalkulatorisch noch dazu geschlagen werden.

Computer mit Bildschirm, Drucker, Scanner und Software; Festnetztelefon mit Anrufbeantworter; Smartphone; inklusive Unterhalt, Reparatur, Ersatz

++	Sind im Eigentum der Kirchgemeinde	Kirchgemeinde trägt die effektiven Kosten
+	Sind im Eigentum der Ordinierten	Kirchgemeinde erstattet pauschal bis Fr. 500 pro Jahr; kein Abzug bei Teilzeitstellen

Büromaterial

Büromaterialien wie Druckerpatronen oder Toner, Papier, Couverts, Schreibkarten, Schreibmaterialien, Briefmarken etc. müssen immer wieder neu angeschafft werden. Wo der Einkauf des Büromaterials nicht zentral getätigt wird, empfiehlt sich eine Abrechnung aufgrund von Kaufbelegen. Wird insbesondere auch der Drucker privat genutzt, so können Abzüge bei der Ersetzung von Patronen und Tonern vereinbart werden.

++	Wird von Ordinierten eingekauft	Kirchgemeinde trägt die effektiven Kosten gemäss Kaufbeleg
----	---------------------------------	--

Büromobiliar

Büromobiliar sind Schreibtisch, Bürostuhl, Konferenztisch mit Stühlen, Bücherregale, Aktenschränke, Computermöbel etc. Sie sollen funktional und gesundheitsfördernd sein. Das Büromobiliar ist in aller Regel im Eigentum der Kirchgemeinde, sie ist auch für die Erhaltung und Erneuerung zuständig. Muss Büromobiliar ersetzt werden, so ist dies in Absprache mit den ordinierten Diensten zu tun.

Ist Büromobiliar im Eigentum der ordinierten Dienste, so muss die Kirchgemeinde keine Entschädigung dafür bezahlen.

++	Ist im Eigentum der Kirchgemeinde	Kirchgemeinde trägt die effektiven Kosten
+	Ist im Eigentum der Ordinierten	Kirchgemeinde erstattet keine Kosten

Fahrtkosten

Der Weg zum Arbeitsplatz gilt als Arbeitsweg und muss nicht entschädigt werden. Wenn also ordinierte Dienste ausserhalb der Kirchgemeinde, in der sie angestellt sind, Wohnsitz nehmen, können für die Fahrt zum Arbeitsplatz keine Spesen geltend gemacht werden. Der Arbeitsweg ist aber bei der Steuererklärung abzugsfähig.

Hingegen müssen Fahrten vom Arbeitsplatz zum Arbeitsort wie zum Beispiel zum Spital, zum Altersheim, zur Kirche, zum Geburtstagsbesuch, zum Konvent, zur Weiterbildung etc. entschädigt werden. Ebenso sind berufsbedingte Parkgebühren zu erstatten.

Es hat sich in einigen Kirchgemeinden bewährt, die Spesen für Fahrten innerhalb der Kirchgemeinde pauschal zu ersetzen, diejenigen für Fahrten ausserhalb der Kirchgemeinde jedoch gegen Beleg. Die Empfehlungen des Kirchenrats folgen diesem Modell. Es ist zu berücksichtigen, dass die Kirchgemeinden und mit ihnen die Fahrtwege unterschiedlich gross sind.

Nach Möglichkeit soll der öffentliche Verkehr benutzt werden.

Fahrten innerhalb der Kirchgemeinde

++	In Relation zur Grösse der Kirchgemeinde und zum Stellenpensum	Kirchgemeinde erstattet pauschal bis Fr. 1500 pro Jahr
----	--	--

Fahrten nach ausserhalb der Kirchgemeinde

++	Auto, inklusive Betriebs-, Versicherungs-, Kapitalkosten und Instandstellung	Kirchgemeinde erstattet Fr. 0.70 pro Kilometer, gegen Beleg
----	--	---

	Motorfahrrad, E-Bike oder Fahrrad, inklusive Betriebs-, Versicherungs-, Kapitalkosten und Instandstellung	Kirchgemeinde erstattet Fr. 0.30 pro Kilometer, gegen Beleg
--	---	---

	Öffentlicher Verkehr	Kirchgemeinde erstattet halben Preis eines 2. Klass- Billetts, gegen Beleg
--	----------------------	--

+	Alle Beförderungsarten, inklusive Fahrten innerhalb der Kirchgemeinde	Kirchgemeinde erstattet pauschal bis Fr. 3500 pro Jahr
---	---	--

Parkgebühr

++		Kirchgemeinde erstattet effektive Kosten gemäss Beleg
----	--	---

Garten

Pfarrhausgärten und zum Pfarrhaus gehörendes Pfrundland können so gross sein, dass ihre Pflege nicht den Pfarrerinnen und Pfarrern alleine aufgebürdet werden kann. In gegenseitiger Absprache soll festgelegt und im Pfarramts- und Wohnungsvertrag festgehalten werden, für welche Flächen die Pfarrerinnen und Pfarrer zuständig sind. Für die Pflege der restlichen Flächen können andere geeignete Personen beauftragt werden. Rasen mähen, Beseitigen von Unkraut und das Schneiden von kleineren Hecken und Büschen gehören zum sogenannten kleinen Unterhalt und zu den allgemeinen Mieterpflichten. Diese Arbeiten müssen Pfarrerinnen und Pfarrer auf den ihnen übergebenen Flächen erfüllen.

Hingegen ist der Schnitt von Bäumen und grösseren Hecken und Büschen Vermieterpflicht und gehört in die Hände von Fachpersonal. Wird dieser Schnitt von den Pfarrerinnen und Pfarrern selbst gemacht, steht ihnen aber kein Anspruch auf Entschädigung zu.

++	Auf den Flächen, die den Ordinierten übergeben wurden: jährlich Schnitt von Bäumen und von Hecken und Büschen, die höher als 1.50 m sind	Kirchgemeinde erstattet effektive Kosten gemäss Rechnung
----	--	--

Kommunikation

Kommunikationsdienstleistungen werden heute in der Regel im Paket und als Flatrate eingekauft. Es wäre schwierig, sowohl die Abonnemente für Festnetz, Internet und Mobiltelefonie, als auch die amtliche oder private Nutzung auseinander zu dividieren und separat zu verrechnen.

Für das Führen eines ordinierten Dienstes ist ein Internetabonnement mit mittlerer Übertragungsrate ausreichend. Für die Mobiltelefonie, gelegentliche Telefongespräche, das Überprüfen des elektronischen Posteingangs und das Kommunizieren per Social-Media-Plattformen reicht ein Abonnement mit kleiner bis mittlerer Übertragungsrate. Die Mehrkosten für Abonnemente, welche die empfohlenen Übertragungsraten übersteigen, gehen zulasten der ordinierten Dienste.

Festnetztelefonie, Internet und Mobiltelefonie, inklusive Anschlussgebühren, SIM-Karten etc.

++	Die Kommunikationsdienstleistungen werden von den Ordinierten privat mitbenützt	Kirchgemeinde erstattet pauschal ab 2/3 der Abonnementskosten
----	---	---

Mahlzeiten

Sind ordinierte Dienste aufgrund ihrer Berufsausübung gezwungen, sich fernab ihres Arbeitsplatzes oder aufgrund von amtlichen Pflichten wie Seniorenmittagessen, Pizzaessen mit Jugendlichen etc. zu verpflegen, so bekommen sie eine Entschädigung für die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung.

++		Kirchgemeinde erstattet effektive Kosten gemäss Beleg, bis Fr. 25 pro Mahlzeit
----	--	--

Medien

Für den Auftrag der Verkündigung und der Bildung ist es unerlässlich, dass die ordinierten Dienste allgemeine Fachliteratur und Fachzeitschriften kennen. Zusätzlich werden für Veranstaltungen und Projekte spezifische Medien und Fachliteratur gebraucht. Es wird empfohlen, diese wann immer möglich über Medienstellen und Bibliotheken zu beschaffen. Ebenso wird empfohlen, Fachzeitschriften pro Kirchgemeinde nur einmal zu abonnieren und sie zentral aufzulegen.

Allgemeine Fachliteratur und Medien

++	Bleiben im Eigentum der Ordinierten	Kirchgemeinde erstattet pauschal bis Fr. 300 pro Jahr
----	-------------------------------------	---

Spezifische Fachliteratur und Medien

++	Bleiben im Eigentum der Kirchgemeinde	Kirchgemeinde erstattet effektive Kosten gemäss Beleg
----	---------------------------------------	---

Pfarrhausnebenkosten

Nebenkosten gehen grundsätzlich zulasten der Mietenden, also der Pfarrerinnen und Pfarrer. Zu den Nebenkosten gehören insbesondere die Kosten für Heizung, Warmwasseraufbereitung, Wasser, Hauswartung, Treppenhausreinigung, Strom, Licht, Benutzungsgebühr Kabelnetz, Abwassergebühr und Kehrrechtgebühr. Gemäss Mietrecht gehen die Kosten für Serviceabonnements für Waschmaschine, Geschirrspülmaschine und Heizungsanlage zulasten der Kirchgemeinde. Die Kosten für die Kaminfegerei können auf Pfarrerinnen und Pfarrer abgewälzt werden.

Befinden sich ausser den Amtsräumen weitere öffentliche Räume wie Sekretariat, Unterrichtszimmer etc. im Pfarrhaus, so hat sich die Kirchgemeinde anteilmässig an den Nebenkosten zu beteiligen.

Sind die Nebenkosten ausserordentlich hoch wie beispielsweise für die Beheizung eines historischen, schlecht isolierten Pfarrhauses, so kann die Kirchgemeinde einen Anteil der Kosten rückerstatten.

++	Ausser Amtsräumen sind keine weiteren öffentliche Räume im Pfarrhaus	Kirchgemeinde erstattet keine Kosten; Kosten für Kaminfegerei tragen die Ordinierten
++	Ausser Amtsräumen sind weitere öffentliche Räume im Pfarrhaus	Kirchgemeinde erstattet Kosten gemäss Formel: Nebenkosten : Gesamtzahl Räume x Anzahl weitere Räume
+	Heizkosten, wenn Pfarrhaus schlecht isoliert ist	Kirchgemeinde erstattet Kosten, die Fr. 2400 pro Jahr übersteigen

Repräsentationskosten

Als Repräsentanten der Kirchgemeinde entstehen den ordinierten Diensten Auslagen für kleinere Geschenke, Essenseinladungen etc.

++	Kirchgemeinde erstattet effektive Kosten gemäss Beleg
----	---

Sitzungen

Sitzungen im Auftrag der Kirchgemeinde sind Arbeitszeit. Deshalb erhalten ordinierte Dienste kein Sitzungsgeld. Sitzungsgelder, die von Kommissionen der politischen Gemeinde, von Hilfswerken, von der Landeskirche etc. ausbezahlt werden, gehören grundsätzlich der Kirchgemeinde, wenn die Mitarbeit als Arbeitszeit deklariert ist. Nur Sitzungsgeld, welches ordinierte Dienste für in der Freizeit geleistete Dienste erhalten, gehört ihnen. Es wird empfohlen, genau abzusprechen, an welchen Sitzungen die ordinierten Dienste im Auftrag der Kirchgemeinde und an welchen sie in ihrer Freizeit teilnehmen. Die Absprache ist im Funktionsbeschrieb festzuhalten.

++	Die Sitzungsteilnahme ist Arbeitszeit	Kirchgemeinde zahlt kein Sitzungsgeld
----	---------------------------------------	---------------------------------------

Übernachtungen

Sind ordinierte Dienste aufgrund ihrer Berufsausübung gezwungen, ausserhalb ihres Wohnsitzes zu übernachten, so bekommen sie eine Entschädigung für die auswärtige Unterbringung. Diese Regelung gilt nicht für Seniorenferien, Gemeindereisen, Lager etc., wo die Übernachtungskosten ohnehin von der Kirchgemeinde getragen werden. Müssen ordinierte Dienste im Auftrag der Kirchenpflege mehrtägige Rekognoszierungen vornehmen oder an mehrtägigen Sitzungen teilnehmen, so ist die Kirchenpflege für die Übernachtung erstattungspflichtig.

++	Kirchgemeinde erstattet effektive Übernachtungskosten für Zimmer und Frühstück in einem Hotel mittlerer Preisklasse
----	---

Wohnsitzpflicht

Wenn eine Kirchgemeinde kein Haus oder keine Wohnung zur Verfügung stellen kann, so sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer dennoch verpflichtet, auf dem Gebiet der Gemeinde zu wohnen (Wohnsitzpflicht, § 30 DLD) und müssen sich auf dem freien Wohnungsmarkt ein Objekt mieten. Die Mietkosten für dieses Objekt können leicht die Miete von 1500 Franken, welche Pfarrerrinnen und Pfarrer für das Pfarrhaus zahlen müssten (§ 3 DLD) übersteigen. Besonders in grösseren Kirchgemeinden mit mehreren Pfarrerrinnen und Pfarrern, von denen einige im Pfarrhaus, andere privat wohnen, kann dies zu Ungleichheiten führen. Es besteht aber für die Kirchgemeinde keine Pflicht, die Differenz von effektiver Miete und 1500 Franken zu erstatten.

++

Keine Empfehlung